OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607083/2/EW/SNI**

Datum: **Linz, 7. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.09.2024, GZ: BHBR/924040002634/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.09.2024, GZ: BHBR/924040002634/24, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, da er am 28.12.2023 um 12:17 Uhr in C__, D-Strasse Ecke E-Platz in Fahrtrichtung Zentrum, mit dem Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten habe. Hierdurch habe der Bf § 52 lit a Z 10 StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 verletzt und wurde gegen diesen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 18.09.2024 führte der Bf aus, die Voraussetzungen zur Erlassung einer derart massiven Geschwindigkeitseinschränkung seien nicht gegeben und wäre insoweit auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu V 192/2022 zu verweisen. Vorliegend liege eine identische Situation wie in der F-Strasse in G__ vor und sei in diesem Bereich die 30 km/h Beschränkung aufzuheben, zumal eine nachvollziehbare Interessenabwägung im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 nicht vorliege und das Interesse an der ungehinderten Benutzung der Straße überwiege. Die Gefahrensituation in diesem Bereich hebe sich nicht deutlich von den typischen Gefahren im Straßenverkehr ab, zumal auch bauliche Maßnahmen getroffen worden seien, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge einzuschränken. Abschließend beantragte der Bf, die Strafverfügung aufzuheben, ein Verordnungsprüfverfahren einzuleiten bzw. der Stadtgemeinde Braunau aufzutragen, die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich zu entfernen, zumal die Verordnung offenkundig gesetz- bzw. verfassungswidrig sei.

3. Mit Schreiben vom 17.10.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Darüber hinaus wurde der verwaltungsgerichtliche Akt zu GZ: LVwG-602004 beigeschafft, in welchem der Verordnungsakt, welcher der vom Bf beanstandeten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung zugrunde

liegt, einliegt. Dieser Verordnungsakt, insbesondere das Gutachten des straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. H__ vom 20.10.2016, wurde vom Landesverwaltungsgericht durchgesehen und wurde darüber hinaus Einsicht in die verwaltungsgerichtlichen Akten, welche der vom Bf erwähnten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 28.02.2023 zu GZ: V 192/2022 zugrunde liegen, genommen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Darüber hinaus richtet sich die Beschwerde nur gegen eine unrichtige rechtliche Beurteilung.

2. Festgestellter Sachverhalt:

Am 28.12.2023 lenkte der Bf um 12:17 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) im Ortsgebiet von C__, D-Strasse, Ecke I-Platz in Fahrtrichtung Zentrum, und überschritt dabei die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h.

Der Messort an der Kreuzung D-Strasse, Ecke I-Platz liegt innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Verordnung des Gemeinderates der Stadt C__ vom 19.12.2016, Zl. 122/10/R/16-Ai.

Über den Bf scheinen im Verwaltungsstrafregister fünf rechtskräftige Vormerkungen auf, wobei sich darunter zwei einschlägige Vormerkungen wegen Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit finden.

3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Bf hat im gesamten Verfahren nicht bestritten, die vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung begangen zu haben, sondern monierte lediglich das rechtmäßige Zustandekommen der die 30 km/h Geschwindigkeits-beschränkung anordnende Verordnung vom 19.12.2016.

Die Vormerkungen des Bf ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug des Verwaltungsstrafregisters vom 18.10.2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:



1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt dieses Zeichen an, dass das

Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stunden-kilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach § 94d Z 4 lit. d StVO sind, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Dem Bf wird zur Last gelegt, er habe am 28.12.2023 um 12:17 Uhr im Ortsgebiet von C__ in der D-Strasse Ecke E-Platz die durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten.

Grundlage für diesen Tatvorwurf ist die Verordnung des Gemeinderates der Stadt C__ vom 19.12.2016, Zl. 122/10/R/16-Ai. Diese Verordnung lautet wie folgt:

„[…]

§ 1

Für den Straßenabschnitt der D-Strasse und zwar jeweils aus beiden Fahrtrichtungen vom Objekt J-Strasse (Zufahrt zum Parkplatz bei der Kapuzinerkirche) bis zum Objekt K-Strasse auf Höhe der südlichen Gebäudekante, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30" km/h für beide Fahrtrichtungen verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der Verbotstafeln Geschwindigkeitsbeschränkung „30" bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Zi. 10a u. 10b StVO 1960 westlich, von der L-Strasse kommend, unmittelbar gegenüber Objekt J-Strasse Höhe

Zufahrt Parkplatz M__ (Ko: X:21.866, Y: 346.681) der Verbotsstrecke kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung in Kraft.

§ 3

Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungskreises und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung VerkR-100301, vom 21.10.1981 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aufgehoben

[…]"

Dieser Verordnung ist ein Lageplan angeschlossen, auf welchem die örtliche Position der beiden Verkehrszeichen „Beginn" und „Ende" der Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO eingezeichnet sind. Nach § 94d Z 4 lit. d StVO war der Gemeinderat der Stadt C__ auch zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung befugt.

§ 44 Abs. 1 StVO schreibt ausdrücklich vor, dass der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten ist. Laut Aktenvermerk vom 23.01.2016 wurden die Verkehrszeichen im Sinne der oben genannten Verordnung am 19.01.2016 vom städtischen Bauhof angebracht. Darüber hinaus war die Verordnung laut Verordnungsakt vom 21.12.2016 bis 11.01.2017 an der Amtstafel des Stadtamtes C__ angeschlagen.

Darüber hinaus wurde entsprechend § 94f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO von der Gemeinde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, wobei die Interessensvertretungen mit dem im Verordnungsakt einliegenden Schreiben vom 02.11.2016 vor Verordnungserlassung zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Nach § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.

Demzufolge hat die verordnungserlassende Behörde vor Verordnungserlassung eine Interessenabwägung iSd § 43 Abs. 1 lit. b StVO zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung durchzuführen (vgl. VfGH 28.02.2023, V 192/2022). Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hat die Behörde konkret vor Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Verordnung die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. zB VfSlg. 8086/1977, 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere, sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. zB. VfSlg 12.485/1990, 16.805/2003, 17.572/2005). Die Gefahrensituation muss sich für die betreffende Straße deutlich von der allgemeinen, für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlage unterscheiden (VfSlg 14.000/1994).

Aus dem Verordnungsakt ergibt sich als Grundlage für den der Verordnung zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschluss ein Befund und Gutachten des straßenverkehrsrechtlichen Amtssachverständigen Ing. H__ vom 20.10.2016, GZ: Verk-210001/9528-2016-Leh/Mo. Darin führt der Amtssach-verständige aus, dass der Kreuzungsbereich von Fußgängern sehr stark frequentiert ist und auch die bestehenden Anlageverhältnisse erwarten lassen, dass relativ langsame Fahrgeschwindigkeiten des Fahrzeugkollektivs gefahren werden. Aufgrund des hohen Omnibusaufkommens, sowohl zum als auch vom E-Platz kommend, sowie des hohen Fußgängeraufkommens, vorwiegend von Schülern, ist es aus straßenverkehrstechnischer Sicht erforderlich, in diesem Bereich der D-Strasse eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h kundzumachen und zu verordnen.

Der Bf führt nun aus, die Voraussetzungen zur Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung seien nicht gegeben, wobei auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu V 192/2022 zu verweisen sei und liege eine nachvollziehbare Interessenabwägung im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b StVO nicht vor.

Diesbezüglich ist hinsichtlich der vom Bf angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, V 192/2022 anzuführen, dass dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Gutachten weder eine Durchführung einer Interessenabwägung noch eine Darlegung der Erforderlichkeit der dort gegenständlichen Verordnung zu entnehmen ist. In dem erwähnten Gutachten findet sich lediglich ein einziger diesbezüglicher Satz, wonach „bei Verordnung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung keine eigenen Maßnahmen für den Radverkehr erforderlich [sind und] nach Realisierung dieser Maßnahmen die Verordnung einer

30 km/h Beschränkung möglich und sinnvoll [ist]". Ansonsten fanden sich in dem diesbezüglichen Verordnungsakt keinerlei Dokumente, welche eine entsprechende Interessenabwägung zur Feststellung der Erforderlichkeit enthalten.

Im verfahrensgegenständlichen Verordnungsakt findet sich hingegen das oben dargelegte Gutachten vom 20.10.2016, welches sich sehr wohl mit der Verkehrssituation im Bereich der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auseinandersetzt und in welcher konkret auf die Gefahren und Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, eingegangen wird und in welchem der Amtssachverständige abschließend zum Ergebnis gelangt, dass eine entsprechende Beschränkung erforderlich ist. Insbesondere führt der Sachverständige überzeugend aus, dass aufgrund des hohen Omnibusaufkommens in beiden Fahrtrichtungen sowie des hohen Fußgängeraufkommens (vorwiegend von Schülern) die entsprechende Erforderlichkeit gegeben ist. Insbesondere soll durch die gegenständliche Verordnung dem Busverkehr das Einbiegen, Einfahren in die Haltestellen und das Verlassen der Haltestellen bzw. die Weiterfahrt ermöglicht werden und soll eine Gefährdung von Fußgängern – sowohl Schüler auf dem Schulweg als auch Erwachsene – verhindert werden. Der Argumentation des Bf, wonach die Voraussetzungen zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung nicht gegeben seien und keine nachvollziehbare Interessenabwägung vorliege, kann daher nicht gefolgt werden. Auch unterscheidet sich die vorliegende Situation klar von jener, welche der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde liegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich durch die Ausführungen in der Beschwerde nicht veranlasst, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungskontrolle gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG zu stellen.

3. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 30.06.2000, 98/02/0335). Der Bf war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Der Bf hat im gesamten Verfahren nicht bestritten, die am Tatort durch Verkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten zu haben. Dementsprechend steht für das erkennende Gericht zweifelsfrei fest, dass der Bf durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO erfüllt hat.

4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit nach § 9 Abs 2 StVO 1960 bereits fahrlässiges Verhalten (VwGH 31.03.1993, 92/02/0334). Fahrlässigkeit ist

bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH 27.03.1990, 89/04/0226 oder VwGH 02.07.1992, 89/04/0001). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit an-zunehmen". Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden" trifft.

Der Bf hat im Verfahren keine Umstände vorgebracht, wonach es ihm subjektiv nicht möglich gewesen wäre, die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten und ist es diesem daher nicht gelungen, ein mangelndes subjektives Verschulden geltend zu machen. Dementsprechend hat dieser sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

5. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt. Da der Bf im Verfahren seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gab, nahm die belangte Behörde ein geschätztes Nettoeinkommen in Höhe von 5.000 Euro an. Straferschwerende Gründe nahm die belangte Behörde bei der Strafbemessung nicht an.

Der Bf ist, wie im Sachverhalt festgestellt, verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und scheinen über diesen im Verwaltungsstrafregister zwei einschlägige Vormerkungen wegen Übertretungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf, welche von der belangten Behörde entsprechend straferschwerend zu werten gewesen wären. Wenngleich das angenommene Einkommen auch angesichts der Tatsache, dass der Bf beruflich als Rechtsanwalt tätig ist, von der belangten Behörde hoch angesetzt wurde, so hat sie den gesetzlich normierten Strafrahmen von 726 Euro lediglich zu knapp 7% ausgeschöpft und findet sich die Strafe im untersten Bereich der Strafdrohung. Dementsprechend erscheint die verhängte Strafe keinesfalls erhöht und ist diese als notwendig zu erachten, um den Bf von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Dementsprechend war dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,- Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer